

**Zuständigkeitsordnung
für Rat, Ausschüsse, Integrationsrat und Bürgermeisterin
der Stadt Harsewinkel
vom 09.12.2014**

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Bildung von Ausschüssen
- § 3 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Umweltausschuss
- § 6 Sozialausschuss
- § 7 Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- § 8 Planungs- und Bauausschuss
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Wahlausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Integrationsrat
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

In dieser Zuständigkeitsordnung werden formelle Rahmenbedingungen der Kompetenzverteilung zwischen Rat, Ausschüssen, Integrationsrat und der Verwaltung, vertreten durch die Bürgermeisterin, festgelegt.

Die Rats-, Verwaltungs- und Ausschussarbeit folgt dem Prinzip einer bürgernahen, transparenten und effizienten demokratischen Teilhabe.

Der Rat der Stadt Harsewinkel ist daher bestrebt, seine Arbeit und die Aufgaben der Ausschüsse auf die Beratung und Entscheidung von Grundsatzbeschlüssen, auf politische Rahmenziele sowie auf die Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu konzentrieren. Die Ausschüsse sind gehalten, in der praktischen Ausschussarbeit diese Leitlinien zu berücksichtigen.

Die Durchführung und nähere Ausgestaltung dieser Beschlüsse durch Rat und Ausschüsse sowie die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen der Bürgermeisterin. Sie ist verpflichtet, Rat und Ausschüsse zeitgerecht und vollständig über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten.

Hinweis:

Im folgenden Text werden die Bezeichnungen für Personen und Personengruppen aus Vereinfachungsgründen nur noch in männlicher Form geführt (Ausnahme: Bürgermeisterin und Betriebsleiterin).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Stadt Harsewinkel ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt Harsewinkel zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung der Stadt Harsewinkel oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist. Die ausschließlich dem Rat vorbehaltenen, nicht übertragbaren Angelegenheiten ergeben sich aus dem § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).
- (2) Die Ausschüsse des Rates haben die Aufgabe, in ihren nachfolgend aufgeführten Zuständigkeitsbereichen die Entscheidungen des Rates vorzubereiten und ihm Beschlussempfehlungen zu geben. Darüber hinaus obliegen ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sowie aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen Entscheidungsbefugnisse.
- (3) Der Rat behält sich vor, die nach dieser Ordnung übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen auf sich zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere in Fällen von besonderer kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung. Dieses Rückholrecht des Rates kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn bereits eine abschließende Entscheidung in der Sache durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde.

Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf die Bürgermeisterin weiter zu übertragen.

- (4) Jede Angelegenheit soll grundsätzlich nur in einem Fachausschuss behandelt werden.

Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die von der Sache her ohne Vorberatung in einem Ausschuss entschieden werden können, werden direkt im Rat behandelt.

- (5) Der Bürgermeisterin obliegt neben den übertragenen Aufgaben nach der GO, speziellen gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte als "Geschäfte der laufenden Verwaltung" anzusehen sind.

Die Bürgermeisterin ist zuständig für die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und von etwaigen Vorgaben durch Beschlüsse. Auftragsvergaben mit einem Gesamtauftragswert von über 50.000 € ohne Umsatzsteuer sind nachrichtlich den zuständigen Gremien mitzuteilen.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen dies vorsehen, sind die Grundlagen einer Vergabe vor einer Ausschreibung mit dem zuständigen Ausschuss abzustimmen. Dem Rat bleibt vorbehalten, in Einzelfällen eine andere Regelung zu treffen.

- (6) Bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gelten die vorstehenden Befugnisse der Bürgermeisterin für die Betriebsleiterin, soweit die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung vorgibt.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat der Stadt hat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Umweltausschuss
4. Sozialausschuss
5. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
6. Planungs- und Bauausschuss
7. Betriebsausschuss
8. Wahlausschuss
9. Wahlprüfungsausschuss

- (2) Außerdem wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 20.02.2014 für die Wahlperiode 2014 bis 2020 ein Integrationsrat gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 GO gebildet und gewählt.

§ 3 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander.
2. Vorbereitung der Ratsbeschlüsse von besonderer Bedeutung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

3. Vorbereitung der Haushaltssatzung und ggf. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen (§ 59 Abs. 2 GO).
4. Vorberatung bei haushaltswirtschaftlichen bedeutenden Entscheidungen, die dem Rat vorbehalten sind (§41 GO). Bei Maßnahmen mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen ab einem Gesamtbetrag von 500.000 € ist grundsätzlich die Stellungnahme des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungs-ausschusses einzuholen.
5. Beratung über sonstige grundsätzliche Finanzangelegenheiten der Stadt Harsewinkel einschließlich der Grundsatzberatung über Konzessionsverträge.
6. Gebührenkalkulationen, soweit nicht in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses.
7. Grundsatzangelegenheiten der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung.

Entscheidungsbefugnisse:

1. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO).
2. Entscheidung über Planungen der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
3. Entscheidungen über die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht der Rat, andere Ausschüsse oder die Bürgermeisterin zuständig sind.
4. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Harsewinkel bei Beträgen von über 50.000 Euro im Einzelfalle. Bei Beträgen bis zu 50.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin. Soweit bei Stundungen der Zahlungseingang in voller Höhe innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zu erwarten ist, entscheidet generell die Bürgermeisterin. Für Forderungen der Eigenbetriebe gilt § 9 dieser Zuständigkeitsordnung
5. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nichtgemeindliche Zwecke.
6. Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Bürgermeisterin sowie von Rats- oder Ausschussmitgliedern.
7. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO, soweit kein Fachausschuss zuständig ist.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Harsewinkel gemäß § 59 Abs. 3 und 4 GO. Er kann sich hierzu Dritter als Prüfer gemäß § 105 Abs. 3 GO bedienen.
2. Beratung von Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfung gemäß § 105 GO. Er unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes und das Ergebnis seiner Beratungen.

Entscheidungsbefugnisse:

Benennung der Prüfer für den Jahres- und den Gesamtabschluss.

§ 5 Umweltausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung

Grundsätzliche Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Naturschutz und Landschaftspflege,
2. Tier- und Artenschutz,
3. Schutz vor örtlichen Umweltbelastungen des Bodens, der Gewässer und der Luft,
4. Lärmschutz- und Lärmbekämpfung, soweit nicht aufgrund der Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses gegeben ist, wenn Maßnahmen in engem Zusammenhang mit baurechtlichen Planungen oder Entscheidungen stehen,
5. Altlastenermittlung und –sanierung,
6. Umweltverträglichkeitsprüfungen,
7. Verwendung umweltfreundlicher Materialien,
8. Maßnahmen zur Energieeinsparung/ Energieversorgung, soweit nicht bei Einzelbaumaßnahmen die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses bzw. des Betriebsausschusses gegeben ist,
9. Klimaschutz/ Begleitung des Klimaschutzkonzeptes,
10. Planung, Gestaltung, Bau und Pflege der städtischen Grünflächen einschließlich der Friedhöfe,
11. Nachhaltigkeit (Zusammenarbeit mit Lokale Agenda),
12. Vergabe von Auszeichnungen für den Umweltschutz bzw. eines Umweltpreises,
13. Planung, Gestaltung, Bau und Pflege der städtischen Spielplätze,
14. Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens,
15. Baumschutz.

§ 6 Sozialausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung

Beratung über alle Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu gehören, soweit deren Behandlung nicht bereits durch Gesetz als kommunale Aufgabe bestimmt worden sind, insbesondere

1. Sozialplanung als Bedarfs- und Angebotsplanung,
2. Förderung der freien Träger der Wohlfahrtspflege und Zusammenarbeit mit diesen Trägern,
3. Familienförderung,
4. Förderung der Kinderferienbetreuung,
5. Bau und Betrieb von offenen Jugendfreizeiteinrichtungen,
6. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit,
7. Maßnahmen zur Vorbeugung und Eingliederung von Menschen in Wohnungsnot,
8. Stadtteilorientierte Sozialarbeit,
9. Pflegebedarfsplanung und Zusammenarbeit mit Trägern der Pflege,
10. Altenarbeit/ Seniorenarbeit/ Partnerschaftliche Generationenpolitik,
11. Demographie,
12. Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen,
13. Angelegenheiten des Jugendparlaments,
14. Grundsätzliche Angelegenheiten der Förderung, der Bedarfsplanung, der Errichtung und der Unterhaltung von Kindergärten und Kindertagesstätten.

§ 7 Schul- Kultur- und Sportausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung

1. Schulwesen
 - a) Beratung von äußeren Schulangelegenheiten grundsätzlicher Art, insbesondere allgemeine Angelegenheiten des Schulträgers nach Landesrecht (z.B. Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen, Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Schülern)
 - b) Beteiligung bei der
 - Beratung und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes,
 - Aufstellung des Raumprogramms für Schulgebäude,
 - Errichtung und Erweiterung von Schulsportanlagen.
2. Kultur
Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Kulturförderung unter anderem für die Bereiche:
 - a) Musik,
 - b) Theater,
 - c) Literatur,
 - d) Büchereien,
 - e) Heimatpflege,
 - f) Erwachsenenbildung,
 - g) Bürgerhäuser.
3. Sport
 - a) Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Sportförderung
 - b) Beteiligung bei der Planung des Neubaus und der Erweiterung städtischer Sportstätten.

Entscheidungsbefugnisse

Benennung von Straßen und Plätzen.

§ 8 Planungs- und Bauausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung

Grundsätzliche Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt,
2. Fachplanungen der Stadt für Stadtgestaltung, Stadtsanierung, Verkehr, Freizeit und Erholung einschließlich der Ausschreibung von Wettbewerben,
3. Beteiligung der Stadt an der Regional- und Landesplanung,
4. Sicherung der Bauleitplanung,
5. Erlass örtlicher Bauvorschriften i.S. des § 81 BauO NW,
6. allgemeine Verkehrsangelegenheiten,
7. bauliche Einzelmaßnahmen der Energieversorgung und Energieeinsparung,
8. Lärmschutz- und Lärmbekämpfung im Einzelfall, sofern die Maßnahmen in engem Zusammenhang mit baurechtlichen Planungen oder Entscheidungen stehen,
9. Gestaltung von öffentlichen Grünflächen,
10. Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbauförderung.

Entscheidungsbefugnisse

1. a) Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für die Fälle von besonderer Bedeutung nach den §§ 33-35 BauGB. In den übrigen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin. Das hergestellte Einvernehmen zu Bauvoranfragen bei Bauanträgen, die der Voranfrage entsprechen, gilt als erteilt.*
1. b) Anträge gemäß § 14 Abs. 2, § 15 sowie bei Anträgen gemäß § 31 BauGB in Fällen von besonderer Bedeutung. In den übrigen Fällen des § 31 BauGB entscheidet die Bürgermeisterin.
1. c) Stellungnahme zu Fachplanungen, wie z.B. Landesstraßengesetz, Abgrabungsgesetz usw., soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
2. Stellungnahmen zu Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden im Abstimmungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, soweit Belange der Stadt Harsewinkel nachhaltig betroffen sind. In den übrigen Fällen ist die Bürgermeisterin zuständig.
3. Entscheidung über den Vorentwurf, den Kostenanschlag und die Rahmenvorgaben zur Materialbestimmung (z.B. "Baubuch") bei Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen mit voraussichtlichen Kosten von über 50.000 € ohne Umsatzsteuer für die einzelnen Gewerke, soweit dies nicht in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses liegt. Die konkrete Durchführung der Maßnahmen und Vergabe der Einzelaufträge obliegt der Bürgermeisterin.
4. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

***Der Rat hat am 31.10.2018 folgende Konkretisierung beschlossen:**

In allen Fällen, in denen gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist, sind Bauvorhaben mit mehr als sechs Wohneinheiten neben anderen Fällen von besonderer Bedeutung dem Planungs- und Bauausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Betriebsausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung:

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 5 der Eigenbetriebsverordnung und aus den Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Der Betriebsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft einschließlich der Gebührenkalkulation. Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin nach § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen von über 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Einzelfalle. Bei Beträgen bis zu dieser Summe entscheidet die Betriebsleiterin. Soweit bei Stundungen der Zahlungseingang in voller Höhe innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zu erwarten ist, entscheidet generell die Betriebsleiterin.
2. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO.
3. Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO.
4. Benennung der Prüfer für die Jahresabschlüsse.

5. Befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an städtische Wasserversorgungseinrichtungen und Abwassereinrichtungen in Fällen besonderer Bedeutung.
6. Entscheidung über den Vorentwurf, den Kostenanschlag und die Rahmenvorgaben zur Materialbestimmung (z.B. "Baubuch") bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses mit voraussichtlichen Kosten von über 50.000 € ohne Umsatzsteuer für die einzelnen Gewerke. Die konkrete Durchführung der Maßnahmen und Vergabe der Einzelaufträge obliegt der Betriebsleiterin.
7. Fragen der Energiewirtschaft und -versorgung sowie Maßnahmen der Energieeinsparung und Empfehlungen an andere Fachausschüsse bei der technischen Umsetzung in ökologisch sinnvolle Beschlüsse, soweit diese die Belange der Eigenbetriebe betreffen.

§ 10 Wahlausschuss

Entscheidungsbefugnisse nach der Kommunalwahlordnung NRW:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. Feststellung des Wahlergebnisses,
5. Festsetzung eines früheren Beginns der Wahlzeit, wenn besondere Gründe es erfordern.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung:

Vorprüfung der Wahlergebnisse der Bürgermeister(in)wahl und Wahl des Rates nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 12 Integrationsrat

Vorbereitende Aufgaben/ Mitwirkung:

Rat und Integrationsrat sollen sich nach der GO über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus gemäß § 27 Abs. 8 GO mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder dem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist dazu das Wort zu erteilen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Behandlung von zugewanderungs- und integrations-spezifischen Themen und Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse und die Integration der hier wohnenden Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft berühren, so z.B.

1. schulische und vorschulische Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund,
2. Spracherwerb hier lebender Menschen mit Migrationshintergrund,
3. frauenspezifische Probleme von Migrantinnen,
4. spezifische Probleme von Migranten im Seniorenalter,

5. Mitwirkung bei der Vergabe von Mitteln für Zwecke, die zuwanderungs- und integrationspezifische Themen berühren.

Entscheidungsbefugnisse:

Der Integrationsrat hat ausschließlich beratende Funktion. Er kann allerdings über die ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 10.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung für Rat, Ausschüsse und Bürgermeisterin der Stadt Harsewinkel vom 15.12.2009 außer Kraft.

Inkrafttreten der Zuständigkeitsordnung	10.12.2014
Ergänzung Ratsbeschluss vom	31.10.2018